

Antrag der Justizkommission* vom 10. Februar 2015

KR-Nr. 233a/2014

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Änderung
der Organisationsverordnung
des Verwaltungsgerichts**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Verwaltungsgerichts vom 26. August 2014 und der Justizkommission vom 10. Februar 2015,

beschliesst:

Minderheitsantrag von Jacqueline Hofer, Roland Scheck, Rolf Stucker und Heinrich Wuhrmann:

I. Auf die Vorlage wird nicht eingetreten.

I. Die Änderung vom 26. August 2014 der Organisationsverordnung des Verwaltungsgerichts wird genehmigt.

II. Mitteilung an das Verwaltungsgericht.

Zürich, 10. Februar 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Hans Läubli

Der Sekretär:

Emanuel Brügger

* Die Justizkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans Läubli, Affoltern a. A. (Präsident); Hans Egli, Steinmaur; Ursina Egli, Stäfa; Jacqueline Hofer, Dübendorf; Gabi Petri, Zürich; Pierre Rappazzo, Wädenswil; Sonja Rueff, Zürich; Roland Scheck, Zürich; Rolf Steiner, Dietikon; Rolf Stucker, Zürich; Heinrich Wuhrmann, Dübendorf; Sekretär: Emanuel Brügger.

Anhang

Organisationsverordnung des Verwaltungsgerichts (OV VGr)

(Änderung vom 26. August 2014)

Das Verwaltungsgericht beschliesst:

I. Die Organisationsverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|--|
| Gesamtgericht
a. Zusammen-
setzung und
Beschlussfassung | <p>§ 1. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Das Plenum tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten zusammen, ferner wenn die Verwaltungskommission, die Konsultativkommission oder mindestens vier Mitglieder des Gerichts dies verlangen.</p> <p>Abs. 4 und 5 unverändert.</p> |
| b. Konstituierung | <p>§ 2. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Es wählt</p> <p>lit. a–c unverändert.</p> <p>d. die Mitglieder der Konsultativkommission und dessen Präsidentin oder Präsidenten,</p> <p>e. aus der Konsultativkommission ein Mitglied der Verwaltungskommission.</p> |
| d. Verordnungen | <p>§ 4. Das Gesamtgericht erlässt die Verordnungen gemäss § 40 Abs. 1 VRG, ferner solche über</p> <p>a. die Organisation und den Verfahrensgang des Bau- und des Steuerrekursgerichts sowie das Verfahren der Schätzungskommissionen in Abtretungsstreitigkeiten,</p> <p>lit. b unverändert.</p> |
| Verwaltungskommission
a. Zusammen-
setzung und
Organisation | <p>§ 6. ¹ Die Verwaltungskommission besteht aus der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten, den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie einem Gerichtsmitglied, welches der Konsultativkommission angehört. Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz.</p> <p>Abs. 2–4 unverändert.</p> |

⁵ Jedes Mitglied der Verwaltungskommission kann sich aus besonderen Gründen vertreten lassen;

- a. die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident und die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten durch ein Mitglied ihrer Abteilung,
- b. das Mitglied gemäss § 2 Abs. 3 lit. e durch ein anderes Mitglied der Konsultativkommission.

§ 7. Abs. 1 unverändert.

b. Kompetenzen im Allgemeinen

² Die Verwaltungskommission macht die Traktandenliste sowie die Protokolle allen Mitgliedern bekannt und gibt diesen auf Verlangen weitere Informationen.

Abs. 2–4 werden zu Abs. 3–5.

§ 8. ¹ Die Verwaltungskommission übt die administrative Aufsicht über das Bau- und das Steuerrekursgericht sowie die Schätzungskommissionen aus.

c. Aufsicht über Bau- und Steuerrekursgericht sowie die Schätzungskommissionen

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 8 a. Die Verwaltungskommission behandelt Rechtsmittel gegen gerichtsinterne Entscheide in Justizverwaltungsgeschäften ausser gegen solche, die von ihr selbst oder vom Gesamtgericht stammen. § 38 VRG und §§ 12 Abs. 2, 13, 18, 20 und 21 dieser Verordnung gelten sinngemäss.

d. Rechtsmittelinstanz

§ 8 b. ¹ Die Konsultativkommission besteht aus vier Gerichtsmitgliedern, die keine Abteilung präsidieren.

Konsultativkommission

² Sie wird von der Verwaltungskommission in die Vorbereitung wichtiger Geschäfte einbezogen. Sie kann

- a. der Verwaltungskommission und dem Plenum Anträge stellen,
- b. bei der Verwaltungskommission Auskunft über bestimmte Geschäfte verlangen.

§ 9. ¹ Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident vertritt das Gericht gegen aussen und gewährleistet die Zusammenarbeit mit den anderen obersten kantonalen Gerichten. Sie oder er kann diese Befugnis fall- oder bereichsweise einem Mitglied der Verwaltungskommission oder der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär übertragen.

Gerichtspräsidentin oder Gerichtspräsident

Abs. 2–5 unverändert.

Spruchkörper

§ 13. ¹ Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident bestimmt

- a. den Spruchkörper (Einzelrichterin oder Einzelrichter, Dreier- oder Fünferbesetzung),
- b. den Kammervorsitz bei Dreier- oder Fünferbesetzung,
- c. die weiteren mitwirkenden Mitglieder des Spruchkörpers bzw. die Einzelrichterin oder den Einzelrichter,
- d. die Gerichtsschreiberin oder den Gerichtsschreiber,
- e. aus dem Kreis von lit. b, c und d vorstehend die Referentin oder den Referenten.

² Die Bestimmung nach Abs. 1 lit. b–e erfolgt nach sachlichen Kriterien, wie besonderen fachlichen Kenntnissen und zeitlicher Verfügbarkeit, unter Wahrung der Entscheidoffenheit.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

⁵ Sie oder er führt in der Regel den Vorsitz.

Prozessleitung
und Entscheid
a. Kammer-
geschäfte

§ 18. Abs. 1 unverändert.

² Sie oder er kann der Referentin oder dem Referenten die Prozessleitung ganz oder teilweise übertragen. Die Referentin oder der Referent kann die Parteien zu einer Referentenaudienz vorladen.

Abs. 3–5 unverändert.

§ 21. ¹ Über streitige Ausstandsbegehren gegen Mitglieder, Ersatzmitglieder, Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber entscheidet die in der Sache zuständige Abteilung unter Ausschluss der Personen, gegen die sich das Begehren richtet. Beim Ausstandsentscheid wirken gleich viele Richterinnen und Richter mit wie in der Hauptsache.

² Kann wegen einer Vielzahl von Ausstandsbegehren kein Spruchkörper gebildet werden, führt ein nicht abgelehntes Mitglied der Abteilung das Verfahren. Es zieht ergänzend Mitglieder einer anderen Abteilung oder Ersatzmitglieder bei und übernimmt den Vorsitz.

³ Richtet sich das Ausstandsbegehren gegen jedes Mitglied einer Abteilung, weist die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident oder ein nicht abgelehntes Mitglied der Verwaltungskommission das Begehren einer anderen Abteilung zum Entscheid zu. Für die Bildung des Spruchkörpers gilt § 13 Abs. 1 und 2 sinngemäss.

⁴ Richtet sich das Ausstandsbegehren gegen die Mitwirkung von Mitgliedern oder der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs im Gesamtgericht, entscheidet das Gesamtgericht unter Ausschluss der Personen, gegen die sich das Begehren richtet.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. März 2015 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Obergericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung der Verordnung und der Begründung im Amtsblatt. Veröffentlichung der Verordnung nach Eintritt der Rechtskraft und Genehmigung durch den Kantonsrat in der Gesetzessammlung.

V. Mitteilung an das Verwaltungsgericht und die Staatskanzlei.